

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An die Landräte des Münsterlandes

An den Oberbürgermeister der Stadt Münster

An die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der Städte und Gemeinden
des Münsterlandes

Regionalplanung im Münsterland

Sachlicher Teilabschnitt Energie;

Handlungsempfehlung zum Ausbau der Windenergienutzung

Mein Schreiben vom 11.10.2011 - Az.: 32.1.1.2 MSL / 32.1.1.3 Energie
Veranstaltung bei der BR MS zum Windenergieerlass 2011 am
21.11.11 in Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Schreiben vom 11. Oktober 2011 hatte ich Sie darüber informiert, dass das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans - sachlicher Teilabschnitt "Energie" aufgrund von gesetzlichen Änderungen noch einige Zeit dauern wird.

Für die Übergangsphase möchte ich Ihnen auf Wunsch des Regionalrats einige Handlungsempfehlungen zum Themenfeld "Ausbau der Windenergienutzung" geben.

21. Dezember 2011
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
32.1.1.3 Energie

Auskunft erteilt:
Herr Lauer

Durchwahl:
411-1800
Telefax: 411-81800

Raum: 219

E-Mail:

klaus.lauer
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444

Schultelefon:
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
WestLB AG

BLZ: 400 500 00 **bis 31.12.11**

Konto: 61 820

IBAN : DE65 4005 0000 0000
0618 20

BIC : WELADE3M

ab 01.01.2012

BLZ: 300 500 00

Konto: 61 820

IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20

BIC : WELADED3





Handlungsempfehlungen für den planungsrechtlichen Ausbau der Windenergienutzung:

Seite 2 von 4

- Um zwischen dem Entwurf des sachlichen Teilabschnitts "Energie" und den kommunalen Flächennutzungsplänen mit Konzentrationszonen zur Windenergienutzung eine möglichst große Parallelität und inhaltliche Abstimmung zu erzielen, bitte ich Sie, mir im Laufe des ersten Quartals des Jahres 2012 Ihre neu erarbeiteten Konzepte zum Ausbau der Windenergienutzung für Ihr Gemeindegebiet, soweit möglich, zuzuschicken. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Bitte nicht im Rahmen einer rechtlichen Verpflichtung bzw. Frist erfolgt.
- Die Entscheidung, die gültigen Konzepte der Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu verändern, unterliegt ausschließlich der Planungshoheit der Kommunen.
- Da der Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilabschnitt "Energie" mit der zukünftig geplanten Darstellung von Windvorrangbereichen keine Konzentrationswirkung mehr besitzen wird, wird für den Ausbau der Windenergienutzung im Münsterland die Fortschreibung der Flächennutzungspläne von entscheidender Bedeutung sein.

Um den Wunsch der Investoren in Ihren Kommunen hinsichtlich einer möglichst schnellen planungsrechtlichen Regelung des Ausbaus der Windenergienutzung gerecht zu werden, empfehle ich Ihnen so schnell wie möglich die politischen Entscheidungen und Arbeiten an der Fortschreibung Ihrer Flächennutzungspläne in dieser Sache anzugehen und entsprechende Gutachten in Auftrag zu geben. Ohne eine Erweiterung der Konzentrationszonen



des Flächennutzungsplans im Rahmen eines Änderungsverfahrens ist der Ausbau der Nutzung der Windenergie nicht möglich.

- Bezugnehmend auf die eindeutigen Aussagen der Vertreterin des Bauministeriums anlässlich der Veranstaltung zum Windenergieerlass 2011 am 21.11.11 in Münster, sollten Sie bei dem Ziel zusätzliche Bereiche für Windenergieanlagen in Ihrer Gemeinde bereitzustellen nicht auf eine vereinfachte Verfahrensmöglichkeit im Zusammenhang mit dem neuen § 249 BauGB vertrauen.

Wenn Sie weiterhin die Windenergienutzung über Ihren Flächennutzungsplan im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB steuern wollen, sollten Sie aus Gründen größtmöglicher Rechtssicherheit eine flächendeckende Überprüfungen des Gemeindegebietes unter Anwendung eines einheitlichen Kriterienkatalogs durchführen.

- Stehen mögliche neue Flächen für die Windenergienutzung im Verdacht artenschutzrechtliche Probleme aufzuweisen, ist entsprechend der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung" vom 14.01.2011 bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Da diese Untersuchung je nach Gewicht des artenschutzrechtlichen Problems zwischen 1 und 1,5 Jahre in Anspruch nehmen kann und aufgrund der Tatsache, dass entsprechende Fachgutachter bereits heute eine sehr dichte Auftragsauslastung aufweisen, ist eine möglichst zügige Auftragsvergabe angeraten.

- Hinsichtlich der politisch gewünschten Förderung von Bürgerwindparks gebe ich zu bedenken, dass Bürgerwindparks dem



gleichen rechtlichen Regelwerk unterliegen wie andere Formen von Windenergieparks.

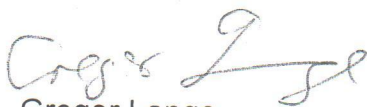
Vor dem Hintergrund, dass erste Firmen aus der Windenergiebranche bei mir Beschwerde eingelegt haben, dass Kommunen nur noch Bürgerwindparks zulassen wollen, weise ich darauf hin, dass der Begriff des "Bürgerwindparks" kein objektives, städtebauliches Kriterium ist, welches bei der Auswahl von neuen Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan herangezogen werden kann. Planungsrechtliche Beschlüsse in Verfahren zu Flächennutzungsplänen deren Darstellungen und Begründung das Kriterium "Bürgerwindpark" als Maßgabe für die in Anspruchnahme von Konzentrationszonen aufweisen, laufen Gefahr, wegen einer nicht sachgerechten Abwägung keine Genehmigung gem. § 6 BauGB zu erhalten.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Handlungsempfehlungen für Ihre geplanten Änderungsverfahren Ihrer Flächennutzungspläne zum Ausbau der Windenergienutzung im Münsterland weitergeholfen zu haben.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Herrn Lauer (Tel.: 0251 411 1800) im Dezernat 32 - Regionalplanung, bzw. Herrn Stolz (Tel.: 0251 411 1318) im Dezernat 35 - Städtebau wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gregor Lange

(Regionalplaner)